

Zeitschrift: Volksschulblatt

Band: 7 (1860)

Heft: 27

Artikel: Referat der Kreissynode Knonolfingen über die Frage: Wie ist es bisher in den verschiedenen Gemeinden unsers Kantons mit der Ertheilung des Confirmandenunterrichtes während der Schulzeit gehalten worden? Wären in Bezug hierauf allfällige Abänderungen im...

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis :

Nro. 27.

Einrück-Gebühr :

Halbjährlich ohne Feuilleton :
Fr. 1. 70 ;

mit Feuilleton : Fr. 3. 20.

Franko d. d. Schweiz.



Schweizerisches

Die Borgiszeile oder deren Raum
10 Rappen.

Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Volks = Schulblatt.



6. Juli.

Siebenter Jahrgang.

1860.

Inhalt : Referat der Kreissynode Knonofsingen. — Notizen über die Vergangenheit des Schulwesens im Kanton Luzern (Schluß). — Schul-Chronik: Bern, Aargau, Glarus, Deutschland. — Preisräthsel für den Monat Juli. — Anzeigen. — Schulausschreibungen — Feuilleton: Die Stief-tochter (Fortf.). —

R e f e r a t

der Kreissynode Knonofsingen über die Frage :

Wie ist es bisher in den verschiedenen Gemeinden unsers Kantons mit der Ertheilung des Confirmandenunterrichtes während der Schulzeit gehalten worden? Wären in Bezug hierauf allfällige Abänderungen im Interesse der Schule und Kirche wünschbar? Wenn ja, wie könnte der Confirmandenunterricht regulirt werden, damit weder diese noch die Schule beeinträchtigt würden?

Nachdem die Schulreformen die verschiedenen Zweige unsres Schulwesens ergriffen und bereits bedeutende und schöne Verbesserungen angebahnt worden sind, kommt die Reihe auch an die ehrwürdigste Schule, den erhabensten Unterrichtszweig — an den Confirmandenunterricht, und man will auch da regelnd und ordnend eingreifen.

Der Confirmandenunterricht, als das aufgefaßt, was er sein sollte, bildet die Krone des Volksschulunterrichtes. Auf dem durch Haus und Schule vorbereiteten Boden und mit den zubereiteten Materialien soll der Geistliche das erhabene Gebäude des evangelischen Glaubens aufführen, damit das Kind bei seinem Confirmationsgelübde zu einem wahren Christen in Erkenntniß und Willen geworden sei.

Es stehen durch diesen Unterricht Schule und Kirche in engem gegen-

seitigem Verkehr. Je besser die Schule, je mehr die Schüler geistig entwickelt werden, desto leichter wird dem Geistlichen der Confirmandenunterricht, und umgekehrt kann ein tüchtiger kirchlicher Unterricht auch nur fördernd auf die Schule einwirken. Es ist daher leicht verständlich, daß Kirche und Schule einander nicht hindernd in den Weg treten sollten, und doch ist so oft der Confirmandenunterricht Gegenstand der Collision zwischen Kirche und Schule gewesen, indem sich die Kirche nicht um die Schule oder diese nicht um die Kirche bekümmern und in keinerlei Weise beschränken lassen wollte.

Eine Regulirung in Sachen dieses Unterrichts ist daher schon aus diesem Grunde, sowie der herrschenden Verschiedenheit wegen, sehr nothwendig und unsere Frage deshalb gewiß zeitgemäß. — Sie zerfällt in zwei Theile und fragt:

I. Wie ist es bisher gegangen? Die Antwort heißt: In jeder Beziehung sehr verschieden. Hier wird die Unterweisung in einigen Vormittagen während der Schulzeit gehalten, dort, weil kein Lokal dazu da ist, in der Mittagsstunde; die Schüler, die entfernt sind, gehen um halb elf oder zehn Uhr aus der Schule und kommen Nachmittags um halb zwei oder zwei Uhr wieder in dieselbe. Hier wird der Confirmandenunterricht in einem Jahre, dort in zwei Jahren abgethan, und hier kann es auch wieder selbst bei wenig begabten Kindern durch Privatunterricht in einigen Wochen geschehen. Da nimmt man die Schüler in diesem Alter, dort in jenem in diesen Unterricht auf. Der eine Geistliche ist hier genauer, der andere weniger. Der eine berücksichtigt körperliche Größe, der andere nicht. Und endlich nimmt man da Knaben und Mädchen zusammen und dort trennt man die Geschlechter und braucht hier dieses Buch, dort jenes.

II. Was wünscht man für Abänderungen? Nach einläßlichen Erörterungen hat die Kreissynode Anonolzingen Folgendes zu beantragen beschlossen:

1) Der Jahrgang des Katechumenen bestimmt und bedingt — nach den gesetzlichen Vorschriften — seine Aufnahme zum Confirmandenunterricht.

Das Schulgesetz schreibt vor, daß der Schulunterricht nach zurückgelegtem 16. Altersjahre abzuschließen sei. Da der Admissionsunterricht den Schluß bildet, so soll derselbe in's letzte Schuljahr fallen und consequenter Weise könnte festgestellt werden, daß die Erlaubniß zum heil.

Abendmahl nicht vor dem zurückgelegten 16. Altersjahre erteilt werde und daß also bei einem einjährigru Kurse die Ausnahme erst nach zurückgelegtem 15. Jahre geschehen solle, also ein Neuaufzunehmender, da die Examen im April stattfinden, mit 1. April oder doch mit Ostern das 15. Jahr zurückgelegt hätte. Da aber bei dieser Bestimmung Viele, die einige Tage zu jung wären, beinahe 17 Jahre alt würden, bis man sie aus der Schule entließe, so kam unsere Synode auf obigen Schluß, bestimmte jedoch:

2) Sollte dieser Antrag höhern Orts nicht belieben, so möchte man dann den 1. Juli als Grenzpunkt annehmen, so daß also ein Neu-Communicant das Alter von wenigstens $15\frac{1}{2}$ und höchstens $16\frac{1}{2}$ Jahren hätte.

Grundjählich sind wir der Ansicht, der Admissionsunterricht solle nicht zu früh eintreten und mit ihm die Schulzeit nicht zu früh aufhören. Das Vernervolk entwickelt sich langsam, und man hat Gelegenheit genug, ganz kleine, durchaus unentwickelte Kinder den Admissionsunterricht besuchen zu sehen. Zur Erlernung eines Berufs ist immer noch Zeit und ein tüchtiger Schulunterricht wird keinem Berufe schaden. Man hat in der Ostschweiz, wo das Gewerbswesen blüht, längere Zeit die Schule mit dem 12. und 13. Jahre abgeschlossen und Ergänzungsschulen eingeführt, eben aus dem Grund, um die Kinder frühzeitig in's Gewerbs- und Berufsleben einzuführen; aber man kommt je mehr und mehr zu der Einsicht, daß diese Einrichtung nicht die gewünschten Früchte trägt. Daß der Kanton Bern in seiner neuen Schulgesetzgebung bestimmt hat, daß der Austritt aus der Schule erst mit dem 16. Jahre zu geschehen habe, ist jedenfalls einer der Hauptvorzüge derselben. Die Jahre des Eintritts der Pubertät sind auch die Zeit, wo die höchste Erkenntnißkraft, die Vernunft sich zu entwickeln beginnt, wo der Mensch anfängt, sich Ideale zu bilden, nach denen er strebt, wo auch sein Charakter sich zu bilden anfängt, und da bedarf er noch besonders der Bildung, der erzieherischen Leitung, damit sich edle Ideale und Grundsätze bilden, damit der Charakter auf sittlich-religiöse Maximen gebaut werde. — Und überdies ist das 16. Altersjahr gewiß auch dasjenige der Schuljahre, da der Schüler am meisten gewinnt zur Vorbereitung für's Leben, weil er Alles am besten zu fassen im Stande ist. Es möchte aber auch das gefährlichste sein, wenn er der Kinderstubendisziplin entronnen wäre und schon zur Gesellschaft der Erwachsenen gehörte; denn beim ersten Er-

wachen der Triebe ist auch die Gefahr am größten, und die sorgfältigste Behandlung mit Motivirung der Behandlungsweise nöthig.

3) Der Unterweisungskurs zur Admission daure ein Jahr.

Bei der Aufbesserung des Schulwesens überhaupt, wo offenbar in der Schule mehr Unterricht erteilt werden kann und muß, als früher, sollen die Schüler auch entwickelter, geistig geweckter und vorbereiteter in den Confirmandenunterricht eintreten, und ein einjähriger Kursus kann vollkommen genügen. Nur Unfähigkeit oder sittliche Fehler können ausnahmsweise ein längeres Besuchen dieses Unterrichtes nöthig machen. Ueberdies können die Schüler immerhin ein Jahr vor dem Beginne des Kursus und allfällig eines nach Beendigung desselben zum Besuche der sonntäglichen Kinderlehre angehalten werden. In Betreff der Aufnahme wünschen wir noch, daß dieselbe nach erfolgter Prüfung geschehen möchte, die vom Geistlichen, den Lehrern und den Präsidenten der Schulkommission vorzunehmen wären. Der Aufzunehmende sollte mit den wichtigsten Punkten der biblischen Geschichte bekannt sein, geläufig lesen und eine leichte Erzählung verständlich schriftlich wiedergeben können. Leistet er das nicht, so sollte er noch so lange die Schule besuchen, bis er's kann, und wenn er es wegen Geisteschwachheit nicht lernt, so wäre er nach Verlauf eines Jahres als zur Admission unfähig zu entlassen.

(Schluß folgt.)

Notizen über die Vergangenheit des Schulwesens im Kanton Luzern.

(Schluß.)

Sämmtliche Lehrer nennt der Bericht „Nothschulmeister“, weil sie alle die erforderlichen Kenntnisse nicht besaßen; aber es waren keine andern zu bekommen wegen allzu geringer Bezahlung. Denn die Gemeinden affordirten mit den Schullehrern in allzu karger Weise und die Eltern brachten an dem Schulgelde jeden Tag in Abzug, an dem ihre Kinder am Besuche gehindert waren. „Die Besoldung der Schullehrer, sagt Pfarrer Häfliger, ist überall das schwierigste Geschäft, da man die Gemeindeverwaltung ganz nach Willkür handeln, mit den Lehrern markt-